

---

<b>Dienststelle</b>	<b>Datum</b>	<b>Vorlagen-Nr.:</b>
FD Gesundheit	09.03.2020	17/1407
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Sitzungstermin</b>
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration		25.03.2020

---

**Beratungsgegenstand:**

Anfrage wegen Masern-Impfungen;  
- Antrag der FDP-Fraktion vom 24.02.2020

**Inhalt der Mitteilung:**

Auf den Antrag der FDP-Fraktion vom 24.02.2020 wird verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

2018 hatten in Emden 90,2% der Einschulungskinder, bezogen auf Kinder mit vorgelegtem Impfheft, 2 Masernimpfungen. Die Impfquote für 2 Masernimpfungen lag in Niedersachsen bei 93,2% mit unterschiedlichen Impfquoten in den einzelnen Kommunen. 2019 lag die Impfquote für 2 Masernimpfungen in Emden bei 93%. In Emden, in Niedersachsen, in ganz Deutschland liegt die Masernimpfquote unterhalb der angestrebten Durchimpfung von 95% der Bevölkerung, die notwendig ist, um die Masern zu eliminieren. Aus diesem Grund wurde das Masernschutzgesetz beschlossen, welches ab dem 1.03.2020 in Kraft gesetzt wurde.

Das Masernschutzgesetz gilt für alle Personen, die in Kindertagesstätten (Horten, erlaubnispflichtiger Kindertagespflege), Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden, in Heimen und Ferienlagern, Asylunterkünften, in medizinische Einrichtungen arbeiten oder betreut werden, die nach 1970 geborenen sind und die mindestens ein Jahr alt sind.

Alle Personen, die unter das Masernschutzgesetz fallen, müssen der Einrichtungsleitung gegenüber einen Masernschutz nachweisen oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, dass eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorliegt, aufgrund derer eine Masernimpfung nicht gegeben werden kann. Hierfür gibt es medizinische Vorgaben. Die Einrichtung muss den Masernschutz dokumentieren. Alle Personen, die keinen Masernschutz aufweisen, bei denen kein eindeutiger Nachweis vorliegt oder die aus medizinischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt geimpft werden können, müssen von der Einrichtungsleitung dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Das Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz einer Aufforderung keinen Masernschutznachweis erbringt, untersagen die Einrichtung zu betreten oder dort tätig zu sein. Kindern und Jugendlichen, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, kann die Teilnahme am Unterricht nicht untersagt werden. Es können Zwangsgelder und Bußgelder verhängt werden.

Für Personen, die bereits in einer Einrichtung arbeiten oder dort betreut werden gilt eine Übergangsregelung bis zum 31.07.2021.

Durch die Einführung des Masernschutzgesetzes wird sich die Masernimpfquote deutlich auf über 95% erhöhen.

2001 gab es deutschlandweit einen großen Masernausbruch mit 6039 Erkrankungen, davon 796 in Niedersachsen, davon 282 Erkrankungen in Emden. Die Impfquote für Masern lag 2001 in Emden 20% unter dem Landesdurchschnitt.

Das Emdener Gesundheitsamt hat seit 2001 in Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Emdener Kinderärzten, der Emdener Kinderklinik und dem Landesgesundheitsamt die Masernimpfquote in Emden deutlich erhöht, 2019 auf 93%. Maßnahmen wurden festgelegt, Ärzte, Eltern, Schulen, Kitas, und die Presse wurden und werden regelmäßig informiert, Impfhefte werden bei den Einschulungsuntersuchungen und in den 5. und 6. Klassen jährlich kontrolliert, Beratungen werden durchgeführt, Impfeempfehlungen ausgesprochen und in Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten durchgeführt.

**Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Demografieprozess.

**Anlagen:**

Antrag der FDP-Fraktion vom 24.02.2020